

Stellungnahme

der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG)

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht für IP-Adressen und zur Anpassung weiterer digitaler Ermittlungsbefugnisse

Az.: 411215#00005#0002 (BMJV)

Schreiben vom 22.12.2025

Berlin, 26. Januar 2026

1. Vorbemerkung

Insgesamt wird die Speicherfrist von drei Monaten als zu gering angesehen. In vielen für diese Maßnahmen relevanten Ermittlungen ist die Aufdeckung eines Netzwerkes das Ziel. Hier wird in akribischer Arbeit Stück für Stück der Organisation aufgedeckt, sodass es durchaus regelmäßig vorkommen wird, dass ein beispielsweise für den Nachweis der Bandenstruktur relevantes Verbindungsdatum bereits aus der Speicherfrist herausgefallen ist, wenn die bis zu diesem Zeitpunkt bewerteten Spuren den Verdacht erst belegen. Wir plädieren **dringend** für eine **Speicherfrist von sechs Monaten oder mehr**, eine solche stellt das „absolut Notwendige“ aus der Entscheidung des EuGH dar. Damit könnte nicht lediglich der „relevante Teil“, sondern die Mehrzahl der in Rede stehenden schweren und schwersten Straftaten effektiv verfolgt werden.

2. Zu Artikel 1 (StPO)

Zunächst ist festzustellen, dass es höchste Zeit für eine Regelung in diesem Bereich war, da die Beweisführung bei Straftaten, die teilweise oder ausschließlich unter Nutzung des Internets stattfinden, ohne IP- und Portadressen wesentlich erschwert ist. Umso mehr wird der vorliegende Entwurf als wichtig und richtig angesehen. Dabei ist besonders herauszustellen, dass die Sicherung der äußerst wichtigen **Portadressen** (§ 100g Abs. 5) gezielt aufgenommen wurde. Diese wurden zurückliegend in der Diskussion leider oft vernachlässigt.

Für die schon fast „radikale“ Kürzung des Kataloges in **§ 100g Abs. 2** sind wir im Sinne der Handhabbarkeit sehr dankbar. Jeder Schritt zur Vereinfachung ist ein Gewinn für die Kolleginnen und Kollegen, die sich inzwischen mit den vielfältigsten Formvorschriften und einem enormen Verwaltungsaufwand auseinandersetzen müssen.

Die Neuregelung des § 100g Abs. 2 weist allerdings nach wie vor einen Mangel auf, da sie den Fokus nicht auf Straftaten erweitert, die ansonsten kaum oder gar nicht aufzuklären wären, weil die Telekommunikationsverbindung der einzige Ermittlungsansatz ist. So ist beispielsweise die telefonische Anschlagsdrohung schon seit Jahren – trotz der Gefährdung der Allgemeinheit – nicht (mehr) mit diesem Mittel aufzuklären.

Die Anhebung der Eingriffsvoraussetzung für den Abruf der Standortdaten aus **§ 100g Abs. 3** wird für nicht erforderlich gehalten; die bisherige Schwelle war durchaus ausreichend und ist darüber hinaus für die Durchführung einer Observation ein wertvolles Instrument, um z.B. den Beschuldigten aufzunehmen.

Der **§ 100g Abs. 5** ist eine sinnvolle Ergänzung des bisherigen Maßnahmenkatalogs, vgl. im Übrigen auch die vorgenannte Anmerkung.

Die Sicherungsanordnung nach **§ 100g Abs. 7** ist ebenfalls eine sinnvolle Neuregelung und erweitert die bereits bestehende EU-Regelung auf nationale Fälle.

Ihre Umsetzung in Polizeirecht ist allerdings nicht vollständig, denn sie enthält neben Artikel 10 des Entwurfes (Befugnisse für das BKA und die Länderpolizeien) keine eigenständige Befugnis für die Bundespolizei, obwohl beispielsweise im Bereich kritischer Infrastrukturen, der Einreise von extremistischen Straftätern, gewerbs- oder bandenmäßiger Schleusungen, der Schleusung von Jugendlichen oder unter lebensbedrohlichen Umständen analog schwerwiegender Straftaten verwirklicht werden. Es sind ausreichend Fallbeispiele vorhanden, die eine Aufnahme in das BPolG (wie § 52 BKAG) schon zum aktuellen Zeitpunkt **dringend** erforderlich machen. Dies darf nicht auf das „weitere Verfahren“ verschoben werden, damit solche Straftaten umgehend im Vorfeld ihrer Begehung wirkungsvoll verhindert werden können.

Zu den Regelungen des **§ 100k** ist grundsätzlich anzumerken, dass die dafür notwendigen **Voraussetzungen niedriger** anzusetzen sind als bei § 100g. Dort werden die Rechtsgüter aus Artikel 10 GG geschützt, welche gegenüber den hier betroffenen allgemeinen Persönlichkeitsrechten höherrangig sind. Damit ist der Verweis auf § 100g Abs. 1 aus unserer Sicht zu hoch angesetzt. Analog verhält es sich bei den Standortdaten. Auch bei diesen wird keine Kommunikation geschützt. Gemessen an den betroffenen Grundrechten würde es mehr Sinn machen, die Voraussetzungen des § 163f (längerfristige Observation) als Voraussetzung analog heranzuziehen.

Auch die Streichung des Kataloges in § 100g ist zu begrüßen. **Mittelfristig** sollten zur Vermeidung von Irritationen sämtliche Verbindungsdaten (aus Telefongesprächen, Messengerdiensten, Chats etc.) in § 100g, Nutzungsdaten weiter in §100k verortet werden. Für die Erhebung von Bestands- und Standortdaten sollten eigene, ebenfalls übergreifende Vorschriften geschaffen werden. Auf diese Weise ließen sich bessere Abstufungen nach den jeweils betroffenen Rechtsgütern festlegen. Dazu müssten auch das TKG und das TDDDG angepasst werden, aber die bisherige Unterscheidung in Kommunikation und Datenfluss ist nicht mehr zeitgemäß, da es kaum noch „reine“ Telekommunikationsdienstleister gibt, sondern im Grunde nur noch Content-Provider. Eine Unterscheidung nach der Art der zu erhebenden Daten wäre zielführender.

Auch die Regelung des **§ 101a** spricht sehr dafür, dass im Bereich der §§ 100 ff. eine Überarbeitung erfolgen sollte, denn die hier aus § 100e abgeleiteten Formvorschriften könnten ebendort (ggf. unter einer neuen Nummerierung) integriert werden.

Auf die **unterschiedliche Eingriffstiefe** (s.o.) wird auch hier nochmals hingewiesen, entsprechend sind Änderungen vorzunehmen.

Auch **§ 101b** ist hinsichtlich der dort bezeichneten Berichtspflichten an das unterschiedliche Eingriffsniveau anzupassen.

3. Zu Artikel 6 (TKG)

Bezüglich **§ 175 Abs. 1** wird der Vollständigkeit halber nochmals darauf hingewiesen, dass nicht nur das BKAG, sondern auch das BPolG mit einer entsprechenden Befugnis auszustatten ist.

Zur Speicherfrist in **§ 176** wird auf die Eingangsbemerkung verwiesen.

Die in § 176 Abs. 4 angekündigte Rechtsverordnung wird mit Spannung erwartet. Es wird insbesondere darauf ankommen, kleineren Zugansanbieter wie Hotels keine unüberwindbaren Hürden zur Befolgung der hier beschriebenen Pflichten aufzuerlegen.

4. Zu Artikel 10 (BKAG)

Inhaltlich wird kein Änderungsbedarf gesehen. § 53 kann als Vorlage für die notwendige Anpassung des BPolG herangezogen werden.